

## **Beherrschungsvertrag**

zwischen

SWU Energie GmbH, Karlstraße 1-3, 89073 Ulm

im Folgenden „SWU Energie GmbH“ genannt,

und

Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH, Karlstraße 1-3, 89073 Ulm

im Folgenden „Netzgesellschaft“ genannt,

beide zusammen im Folgenden „Parteien“ genannt

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

### **Präambel**

An der Netzgesellschaft ist die SWU Energie GmbH als alleiniger Anteilseigner beteiligt. Im Zuge der Entflechtung nach den Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) fungiert sie als Netzgesellschaft. Zur Regelung ihrer Rechtsverhältnisse wollen die SWU Energie GmbH und die Netzgesellschaft einen Beherrschungsvertrag im Sinne des § 291 AktG anschließen. Bei der Durchführung dieses Beherrschungsvertrages garantieren die Parteien die Einhaltung der europäischen Entflechtungsvorgaben zur weitergehenden Liberalisierung des Strom- und Erdgasmarktes (3. EU-Binnenmarktpaket), die in das deutsche Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) umgesetzt wurden.

### **§ 1 Leitung**

Die Netzgesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der SWU Energie GmbH. Die SWU Energie GmbH ist im Rahmen der Gesetze berechtigt, der Geschäftsführung der Netzgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.

### **§ 2 Verlustübernahme**

Die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

### **§ 3 Wirksamwerden und Dauer**

- (1) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister wirksam.
- (2) Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann ordentlich von beiden Parteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Netzgesellschaft gekündigt werden.
- (3) Darüber hinaus kann der Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn die SWU Energie GmbH nicht mehr mit der Mehrheit der Stimmrechte an der Netzgesellschaft beteiligt ist, die SWU Energie GmbH die Anteile an der Netzgesellschaft veräußert oder einbringt oder die SWU Energie GmbH oder die Netzgesellschaft verschmolzen, gespalten oder liquidiert wird oder an der Netzgesellschaft im Sinne des § 307 AktG erstmals eine außenstehender Gesellschafter beteiligt wird.

#### § 4 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine strengere Form erforderlich ist. Das gilt auch für diese Schriftformklausel.
- (2) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder dieser Vertrag eine oder mehrere Regelungslücken enthalten, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Statt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung gelten, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Statt der lückenhaften Regelung soll eine Regelung gelten, die von den Parteien im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Absicht getroffen worden wäre, wenn sie die Regelungslücke erkannt hätten.

....., den .....

....., den .....

.....

.....

Für die SWU Energie GmbH

Für die Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH